

Allgemeine Vorbemerkungen

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GemHVO in der seit 2013 geltenden Fassung sind dem Haushaltsplan beizufügen

(...)

8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden.

Bis einschließlich 2012 waren nach § 1 Abs. 2 Nr. 8 und 9 GemHVO a.F. dem Haushaltsplan beizufügen

(...)

8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist.

Die Bände II der städtischen Haushalte enthalten weiterhin die bisherige „alte“ Gliederung der Anlagen und tragen somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaß in vollem Umfang Rechnung. Wie es die ergänzende Gesetzesbegründung zur o.g. aktuellen Vorschrift vorsieht, erfolgt lediglich eine eingeschränkte Darstellung der Beteiligungen; dargestellt werden nur Beteiligungen von mehr als 50 v.H.:

